



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

vom

24. Juni 2019

Der Stadtrat, gestützt auf § 24 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

§ 1 Antrag Beiträge der Stadt Laufen

Die Beiträge müssen mit dem Antragsformular der Stadt Laufen eingefordert werden.

§ 2 Massgebendes Einkommen

¹ Mietzinsbeiträge der Stadt Laufen werden berücksichtigt und aufgerechnet.

² Vom Einkommen zur Berechnung des massgebenden Einkommens abzugsberechtigt sind nachgewiesenermassen geleistete und

- a. durch eine Kinderschutzbehörde genehmigte,
- b. durch ein Gericht verfügte oder genehmigte oder
- c. anderweitig vertraglich geregelte Unterhaltsbeiträge/Alimente.

§ 3 Höhe und Umfang der Beiträge

¹ Die mit dem Beitrag gewährte finanzielle Unterstützung darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungseinrichtung abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung entsprechend der Betreuungsform.

² Unabhängig vom ermittelten Anspruch entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung zwischen der Betreuungsinstitution und den Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Stadtverwaltung ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten auf Grund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobenartig überprüfen.

⁵ Bei einer Regionalen Arbeitsvermittlungszentrale (RAV) gemeldete Arbeitsuchende gelten als erwerbstätig mit einem Pensum im Umfang ihrer Vermittlungsfähigkeit. Mit Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung endet ebenfalls diese Anrechnung eines Arbeitspensums während der Arbeitssuche.

§ 4 Kindertagesstätte

¹ Die Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätte werden pro ganzen Tag, halben Tag oder pro Modul ausgerichtet.

² Ein Tag entspricht 11.5 Stunden. Ein halber Tag entspricht 6.5 Stunden.

§ 5 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel an die Erziehungsberechtigten. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a. Sozialhilfebeziehende; die Beiträge werden an den Sozialberatung Laufental gerichtet.
- b. Beiträge für die Betreuung über die Tagesfamilienorganisation: Diese werden direkt mit der Tagesfamilienorganisation abgerechnet.
- c. Weitere Ausnahmefälle, namentlich, wenn Gefahr besteht, dass die Beiträge zweckwidrig verwendet werden könnten. In diesem Fall kann eine Direktzahlung an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

² Die Beiträge werden erstmals für den Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsbeginn später erfolgt.

³ Beiträge können nicht rückwirkend für Zeiträume vor der Antragstellung ausgestellt werden.

§ 6 Änderungen der Verhältnisse

¹ Beiträge, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Monat in welchem die Mitteilung erfolgt ist.

² Weist die neueste rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 Prozent gegenüber der bei Antragstellung zugrundeliegenden Einschätzung auf, werden die Beiträge rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.

§ 7 Gültigkeit und Überprüfung

¹ Der Anspruch auf Beiträge gilt, unter der Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben im FEB-Reglement (§ 15) und FEB-Verordnung (§ 6), grundsätzlich für ein Jahr. Die Erziehungsberechtigten müssen den Antrag jeweils bis zum 30. Juni einreichen.

§ 8 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die die Stadt Laufen

¹ Der Stadtrat kann Betreuungseinrichtungen als beitragsberechtigt anerkennen, wenn kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. das Angebot einem Bedarf entspricht;
- b. das Angebot allgemein zugänglich ist;
- c. die Trägerschaft für einen geregelten Betrieb bürgt;
- d. eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleisten ist;
- e. die Leitung fachlich ausgebildet ist;
- f. die Räumlichkeiten dem Angebot angepasst sind;
- g. die Qualitätsstandards für die Betreuungsform eingehalten werden;
- h. die kantonale Betriebsbewilligung, falls erforderlich, vorhanden ist.

² Für die Anerkennung eines Betreuungsangebotes ist bei der Stadtverwaltung ein Gesuch einzureichen

³ Das Gesuch muss mindestens Folgendes beinhalten: Betreuungsangebot, Anzahl Plätze, Anzahl und Ausbildung der Betreuerinnen und Betreuer, Räumlichkeiten, Budget.

§ 9 Härtefall

Ein Härtefall im Sinn von § 7 Abs. 7 des Reglements liegt insbesondere vor, wenn ohne Beitrag Sozialhilfe bezogen werden muss oder wenn aus gesundheitlichen Gründen das minimale Arbeitspensum gemäss § 7 Abs. 3 des Reglements nicht geleistet werden kann.

§ 10 Beiträge an den Spielgruppenbesuch

¹ Beiträge an den Spielgruppenbesuch werden für maximal ein Jahr ausgerichtet.

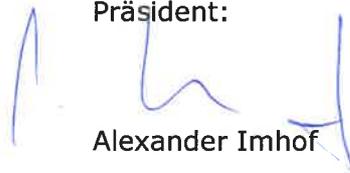
² Die Beiträge werden vierteljährlich ausbezahlt.

³ Besucht ein Kind mehr als eine Spielgruppe, wird der Beitrag gemäss § 20 des Reglements nicht erhöht.

Laufen, 26. Juni 2019

STADTRAT LAUFEN

Präsident:



Alexander Imhof

Stadtverwalter:



Walter Ziltener